



4.3.2-530 / Corona

Verbraucherschutz

München, 09.05.2021

**Infektionsschutz: Corona
Inzidenzabhängige Regelungen im Landkreis München; 7-Tage-Inzidenz unterschreitet 100**

Das Landratsamt München erlässt gemäß § 28b Abs. 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) folgende

Bekanntmachung:

Die nach § 28b Satz 2 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis München am 09.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert 100 unterschritten.

Hinweise:

Ist nach § 28b IfSG oder nach der 12. BayIfSMV die Geltung von Regelungen an eine bestimmte 7-Tage-Inzidenz geknüpft, hat dies die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über- oder an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde (§ 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV). Am 05.05.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 93,3, am 06.05.2021 bei 87,0, am 07.05.2021 bei 78,2, am 08.05.2021 bei 79,3 und am 09.05.2021 bei 73,9.

1. Das Unterschreiten des Schwellenwerts 100 und die geänderte Einstufung der 7-Tage-Inzidenz ist maßgeblich für folgende Regelungen:

- Kontaktbeschränkungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)
- Anordnung spezieller Besuchs- und Schutzregelungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV)
- Sport (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)
- Freizeiteinrichtungen (§ 11 Abs. 5 Satz 2 der 12. BayIfSMV)
- Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Halbsatz 2, Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 4 der 12. BayIfSMV)
- Gastronomie (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV)
- Schulen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)
- Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)
- Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen (§ 20 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV)
- Kulturstätten (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)

- Nächtliche Ausgangssperre (§ 26 der 12. BayIfSMV)
2. Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen (§ 1a Abs. 3 der 12. BayIfSMV):
„....Kontaktbeschränkungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 und Nr. 6 IfSG, § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 (Sport) dieser Verordnung finden auf geimpfte und genesene Personen keine Anwendung. ²Bei privaten Zusammenkünften und ähnlichen sozialen Kontakten, bei denen sowohl geimpfte oder genesene als auch sonstige Personen teilnehmen, bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt.“
 3. Diese Bekanntmachung tritt am Dienstag, den 11.05.2021 in Kraft. Dieser Tag ist auch der erste Geltungstag der neuen inzidenzabhängigen Regelungen (§ 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

Über Einzelheiten der aktuellen Rechtslage können Sie sich unter <https://www.gesetze-bayern.de> bzw. – das Bundesrecht betreffend – auf www.gesetze-im-internet.de informieren.



Scholtysik
Referatsleiter 4.3